- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Berlin

S 37 AS 4568/21



verkündet am 26. November 2021

als Urkundsbeamter der Geschaftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Kay Füßlein, Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin, - 132/21 -

gegen

Jobcenter

- Beklagter -

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 26. November 2021 durch den Richter am Sozialgericht

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 12.4.2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.7.2021 verurteilt, im Zeitraum Mai bis Oktober 2021 die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten in Höhe von 472,77 € zu übernehmen.

Der Beklagte erstattet die außergerichtlichen Kosten.

Tatbestand

Streitig ist die Höhe der Unterkunfts- und Heizkosten.

Die Klägerin bewohnte bis Mitte Februar 2021 eine 1-Zimmer-Wohnung (38,49 qm), für die in Umsetzung einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung mit einem Guthaben seit 1.1.2021 eine Miete in Höhe von 306,37 € zu zahlen war.

Da die Klägerin im laufenden Leistungsbezug (Bewilligungsabschnitt von November 2020 bis April 2021) aus Anlass einer Arbeitsaufnahme ohne vorherige Zusicherung am 16.2.2021 in eine neue Wohnung umgezogen war, für die sie eine Bruttowarmmiete von derzeit 472,77 € zahlt, beschränkte der Beklagte den KdU-Bedarf auf die Kosten der vorherigen Wohnung.

Die entsprechende Bewilligung für den Zeitraum Mai bis Oktober 2021 (Bescheid vom 12.4.201) focht die Klägerin in Bezug auf den KdU-Betrag erfolglos an (Widerspruchsbescheid vom 15.7.2021).

Am 16. Juli 2021 hat die Klägerin beim Sozialgericht Berlin Klage auf Übernahme der tatsächlichen Mietkosten erhoben.

Sie beruft sich auf die Regelung in § 67 Abs. 3 SGB II und macht außerdem geltend, dass ihr ein zureichender Grund für den Umzug zur Seite stehe; sie benötige ein eigenes Schlafzimmer. Im Übrigen seien die Werte der AV-Wohnen nach aktueller BSG-Rechtsprechung unschlüssig, so dass die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II gar nicht zur Anwendung komme.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 12.4.2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.7.2021 zu verurteilen, die tatsächlichen Unterkunftsund Heizkosten in Höhe von 472,77 € zu übernehmen.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend wird zum übrigen Sach- und Streitstand auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Leistungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig; da bisher noch keine endgültige Bewilligung vorliegt, war sie auf Abänderung der vorläufigen Bewilligung zu richten. Ob eine vorläufige Bewilligung nach § 41a SGB II wegen der Erzielung schwankenden Einkommens in Bezug auf den KdU-Bedarf ohnehin eine bereits endgültige Regelung enthält, kann hier dahingestellt bleiben.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat jedenfalls im streitigen Zeitraum Mai bis Okto-

ber 2021 Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Mietkosten.

Der Anspruch ergibt sich bereits aus § 67 Abs. 3 SGB II. Denn die hier streitgegenständliche Bewilligung erfolgte im Geltungsbereich dieser Regelung, die sich in Bezug auf die Unterkunfts- und Heizkosten nicht zu Umzügen unter Bedingungen der Pandemie-Lage verhält. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm gilt die Angemessenheits-Fiktion nur dann nicht, wenn der KdU-Bedarf nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II (Kostensenkungsverfahren) bereits beschränkt worden war.

Das erkennende Gericht folgt insoweit überzeugender Rechtsprechung der Instanzgerichte (z. B. BayLSG - L 16 AS 34/21 B ER, juris).

Im vorliegenden Fall hatte der Beklagte die Mietkosten der vorherigen Wohnung ohne Senkung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II übernommen.

Eine einschränkende Auslegung des § 67 Abs. 3 SGB II i.S. einer Missbrauchsabwehr ist hier nicht geboten: Die Klägerin hatte wegen der Aufnahme einer Beschäftigung zunächst die Aussicht, mit Wohngeld den SGB II-Bezug beenden zu können. Die bezogene Wohnung ist nach Größe, Wohnlage und Miethöhe bescheiden.

Ob der Klägerin wegen ihres Alters außerdem ein zureichender Grund für den Umzug zustand, der den Wohnungswechsel erforderlich machte, kann daher offenbleiben. Desgleichen die Frage, ob die KdU-Deckelung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II auch dann ausscheidet, wenn es wegen der vollen Übernahme der Mietkosten der vorherigen Wohnung nicht auf die Schlüssigkeit der Angemessenheitswerte ankommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffent-

lichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist <u>und</u> über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
- von der verantwortenden Person signiert <u>und</u> auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.